

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Im Zuge amtswegiger Erhebungen der KommAustria ergab sich der Verdacht, dass sich eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH spätestens mit der Eintragung ins Firmenbuch am 27.01.2015 ergeben hat, welche nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist der Regulierungsbehörde gemeldet wurde.

Mit Schreiben vom 25.02.2015 forderte die KommAustria die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH auf, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G wegen der Nichtanzeige der am 27.01.2015 im Firmenbuch eingetragenen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen Stellung zu nehmen.

Wie sich aus der Eintragung im Firmenbuch vom 27.01.2015 ergebe, sei die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. als Gesellschafterin der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ausgeschieden und seien deren Geschäftsanteile an die Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. übertragen worden.

Mit Schreiben vom 03.03.2015 nahm die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie habe erst in der aktuellen Woche nachweislich das Original des Firmenbuchauszuges seitens des Notars zugestellt bekommen. Dass die Firmenbucheintragung bereits früher erfolgt sei, entziehe sich ihrer Kenntnis. Man sei zudem davon ausgegangen, dass erst mit der Zustellung des Notariatsakts die Eintragung erfolge. Sie sei daher der Meinung, dass keine verspätete Anzeige erfolgt sei. Der Stellungnahme lag ein aktueller Firmenbuchauszug bei.

Darauf leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 19.03.2015 ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend die Nichtanzeige einer Eigentumsänderung ein und räumte zugleich der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH erneut die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 01.04.2015 gab die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Stellungnahme ab.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld.

Sie veranstaltet aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 05. Februar 2009, KOA 4.422/10-002, erteilten Zulassung das digitale Fernsehprogramm „ATV - Das Magazin“.

Im Zuge amtswegiger Erhebungen ist hervorgekommen, dass sich die Eigentumsverhältnisse an der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH geändert haben.

Aus der am 22.01.2015 beantragten und am 27.01.2015 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch ist ersichtlich, dass die FORZA-Beteiligungsgesellschaft mbH. als Gesellschafterin der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ausgeschieden ist und die von ihr gehaltenen 10 % der Stammeinlage an die Elektro- u. Schaltanlagenbau Winter Gesellschaft m.b.H. als neue Gesellschafterin übertragen hat.

Aufgrund des Firmenbuchauszugs steht somit fest, dass der Antrag auf Eintragung der aktuellen Eigentumsverhältnisse am 22.01.2015 beim Firmenbuchgericht eingebracht wurde und eine Eintragung am 27.01.2015 erfolgte. Die Mitteilung über die durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse erfolgte im Rahmen der Stellungnahme vom 03.03.2015.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur bestehenden Zulassung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zur Veranstaltung des digital terrestrischen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Eigentumsverhältnissen vor und nach dem 22.01.2015 bzw. dem 27.01.2015 ergeben sich aus der diesbezüglichen Mitteilung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH sowie dem offenen Firmenbuch.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

#### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G**

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem *„Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“* dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten

Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 27.01.2015 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der übliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, von Gesetzes wegen (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 27.01.2015 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 03.03.2015 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Soweit die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vorbringt, dass ihr erst in der ersten Märzwoche das Original des Firmenbuchauszuges seitens des Notars zugestellt worden sei und sich daher eine frühere Firmenbucheintragung ihrer Kenntnis entziehe, ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendiensteanbieters statuiert. Es ist Sache des Mediendiensteanbieters, dafür Sorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass es der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendiensteanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab

Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH den Anzeigepflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 15. April 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

- ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, **per RSb**